



Fachbereich: Fachdienst Zentrale Verwaltung  
Vorlagenerfasser: Halupka, Manuela

### **Beschlussvorlage BV/089/2024**

<b>Gremium</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Hauptausschuss	Vorberatung	10.10.2024	öffentlich
Stadtvertretung	Entscheidung	12.12.2024	öffentlich

### **Gegenstand der Vorlage**

#### ***Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung zur Stundung-Niederschlagung-Erlass und Wertberichtigungen***

#### Sachverhalt:

#### **Zu Stundungen:**

Die Stundung bedeutet nur das zeitliche Verändern der Fälligkeiten ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

Dafür werden 0,5 % Zinsen pro Monat berechnet, die die Gemeinde erhält.

Stundungen werden größtenteils nach und im Rahmen des § 222 Abgabenordnung gewährt.

Dabei wird die Stundungsbedürftigkeit und auch die Stundungswürdigkeit geprüft.

Für diese Prüfung muss der Abgabepflichtige umfangreiche Angaben machen und darüber hinaus von seiner Hausbank eine Bescheinigung erbringen, dass er für diesen Betrag keinen Kredit bekommt.

Daneben soll eine Stundung nur gewährt werden, wenn die Forderung nicht gefährdet erscheint und gegen Sicherheit.

Bei der Sicherheit sollte bei geringer Höhe und Stundungsdauer (wird in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Amtes Eiderstedt festgelegt) auf eine Sicherheit verzichtet werden.

Wenn bei der Prüfung der Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit herauskommt, dass eine Stundung gewährt werden muss, so könnte auch ein Beschluss der Vertretung nichts an der Entscheidung ändern.

Bei dem Stundungsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den der Antragsteller einen Widerspruch einlegen kann und darüber hinaus auch klagen könnte.

Zum anderen muss auch eine Entscheidung innerhalb eines Monats getroffen werden, so dass ggf. eine Versammlung nur für diesen Punkt einberufen werden müsste.

Es wird empfohlen die Stundungsentscheidung in der Hauptsatzung zu streichen. Die Aufgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsverwaltung bearbeitet und entschieden.

### **Zu Wertberichtigungen:**

Wertberichtigungen sollen im Rahmen der Bilanzerstellung bei den Forderungen vorgenommen werden, die eventuell zweifelhaft sind, um so einen sauberen „Nettoforderungsbestand“ in die Bilanz zu buchen.

Sie haben also nur einen reinen buchhalterischen Zweck und bedeuten keinesfalls einen Verzicht auf die Forderung an sich.

Wertberichtigungen kommen z.B. in Frage, wenn Forderungen im Wege eines Widerspruchs bearbeitet werden bzw. wo auch schon eine Klage geführt wird und zu erwarten ist, dass sie ganz oder auch teilweise ausfällt.

Eine Wertberichtigung kann auch erfolgen, wenn eine vorläufige Insolvenz eröffnet wurde.

Die Forderung wird dann passiviert und im Rahmen der Bilanzerstellung in einer Summe im Minus von den Gesamtforderungen abgezogen.

Die Forderung als solches bleibt voll erhalten!

Ein Beschluss hierzu muss nicht gefasst werden.

### **Zum Erlass:**

Der Erlass ist kein Gnadenakt!

Er wird nur auf Antrag gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die ergeben sich aus § 227 Abgabenordnung.

Auch hier erfolgt eine Prüfung der Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit.

Der Erlasssteller muss, wie bei der Stundung, umfangreiche Unterlagen beibringen, um einen positiven Bescheid zu erhalten.

Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den der Antragsteller wiederum einen Widerspruch einlegen kann und darüber hinaus auch klagen könnte.

Im Falle einer positiven Prüfung des Bescheides wird die Forderung endgültig ausgebucht und die Gemeinde hat einen tatsächlichen Verlust.

Aus diesem Grund sollte eine bestimmte Wertgrenze in die Hauptsatzung eingesetzt werden, wenn es sich um eine Forderungshöhe handelt, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist (§ 28 Gemeindeordnung /Vorbehaltene Entscheidungen).

Es wird empfohlen die Wertgrenze auf 10.000,00 € zu setzen.

### **Zur Niederschlagung:**

Bei der Niederschlagung gibt es zwei unterschiedliche Niederschlagungsarten.

Die befristete und die unbefristete Niederschlagung.

### **Zur befristeten Niederschlagung:**

Die befristete Niederschlagung ist eine zeitlich begrenzte/befristete Phase, in der eine Forderung nicht weiter vollstreckungstechnisch verfolgt wird, da der Schuldner zum Zeitpunkt der Niederschlagung unpfändbar ist.

Die Forderung bleibt als Forderung voll in der Bilanz, wird aber wie auch die Einzelwertberichtigung, passiviert und im Rahmen der Bilanzerstellung in einer Summe im Minus von den Gesamtforderungen abgezogen.

Dies erfolgt z.B. nach einer Insolvenzeröffnung bis das Verfahren mit oder ohne eine Restschuldbefreiung abgeschlossen ist oder wenn die Forderung voll „ausvollstreckt“ wurde. Eine weitere Verfolgung findet in festgelegten zeitlichen Abständen statt oder wenn Anhaltspunkte für eine erneute Vollstreckung gegeben sind.

Regelungen zur befristeten Niederschlagung ergeben sich aus der Dienstanweisung.

Es wird empfohlen die Wertgrenze auf 30.000,00 € zu setzen.

### **Zur unbefristeten Niederschlagung**

Werden als Forderung voll ausgebucht und erlöschen nach 5 Jahren durch Zahlungsverjährung. Die Regelungen ergeben sich aus der Dienstanweisung.

Gründe wären:

- Tod ohne Nachlass
- Betrag ist so gering, dass eine weitere Verfolgung unwirtschaftlich wäre
- Endgültig rechtskräftige Restschuldbefreiung in der Insolvenz
- Firma nach Insolvenz vermögenslos gelöscht
- Mehrjährige und mehrmalige fruchtlose Pfändungsversuche und die Prognose für den Schuldner in der Zukunft ist negativ

Es wird empfohlen die Wertgrenze auf 10.000,00 zu setzen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

### Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

### Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung wie folgt zu beschließen:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

2. gestrichen

3. Befristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,

4. Erlasse bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.

2. Die Stadtvertretung beschließt:

Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

2. gestrichen

3. Befristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,

4. Erlasse bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.

---

Dorothe Klömmer  
Bürgermeisterin